

Politische Gemeinde Thal

# **Betriebsreglement Alters- und Pflegeheim Trüeterhof**

vom 01. Januar 2018

# Institutionsreglement/Betriebsreglement Alters- und Pflegeheim Trüeterhof

vom Gemeinderat am 4. Dezember 2017 genehmigt.

Gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 5 und Art. 136 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 15, Art. 34 und Art. 48 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Thal für das Alters- und Pflegeheim Trüeterhof das folgende Reglement.

Alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten sinngemäss immer für weibliche und männliche Personen.

## 1. ZWECK

1.1 Die Politische Gemeinde Thal betreibt das Alters- und Pflegeheim Trüeterhof, nachfolgend Trüeterhof genannt. Der Trüeterhof ist ein unselbständiges, öffentlich-rechtliches Unternehmen der Gemeinde Thal.

**Trägerschaft**

1.2 Der Trüeterhof bietet betagten Personen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, einen angenehmen und wohnlichen Aufenthalt mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Der Trüeterhof wird als Alters- und Pflegeheim geführt.

**Aufgabe**

## 2. ORGANISATION

2.1 Der Gemeinderat übt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oberste Aufsicht über den Trüeterhof aus und entscheidet im Rahmen des Gesamt-Organigramms in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

**Gemeinderat**

2.2 Der Gemeinderat

- wählt die Kommission Alters- und Pflegeheim Trüeterhof
- erlässt die Funktions- und Aufgabenbeschreibung für die Kommission Alters- und Pflegeheim Trüeterhof
- wählt die leitenden Mitarbeitenden (Institutionsleitung und Bereichsleitungen)
- genehmigt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Bürgerschaft
- genehmigt die Taxordnung
- genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets

**Aufgaben**

- 2.3 Die Kommission Alters- und PflegeheimTrüeterhof **Kommission  
Aufgaben**
- ist beratende Instanz für den Gemeinderat und die  
Institutionsleitung des Trüeterhofs
  - führt die Aufgaben und Pflichten gemäss Funktions- und  
Aufgabenbeschreibung aus
  - bereitet die Geschäfte zu Handen des Gemeinderates vor und stellt  
Anträge
  - ist erste Rekurs-Instanz
- 2.4 Die Kommission setzt sich aus mind. fünf Mitgliedern zusammen. **Zusammensetzung**  
Mindestens zwei Mitglieder gehören dem Gemeinderat an.
- 2.5 Die Kommission wird von einem Mitglied des Gemeinderates **Präsident**  
präsiert.
- 2.6 Weitere Sachverständige werden beratend beigezogen: **Sachverständige**
- die Institutionsleitung
  - Vertreter verschiedener Berufsgruppen
  - Aktuariat: Mitarbeiter Gemeindeverwaltung
- 2.7 Die Institutionsleitung ist für die operative Führung und Leitung des **Institutionsleitung**  
Trüeterhofs zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen sind detailliert  
in der Stellenbeschreibung Institutionsleitung definiert.
- 3. AUFNAHME**
- 3.1 Für die Aufnahme in den Trüeterhof besteht kein rechtlicher Anspruch. **Grundsatz**  
Der Trüeterhof dient in erster Linie den Einwohnern der politischen  
Gemeinde Thal.  
Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Einwohner aus  
andern Gemeinden aufgenommen.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit unter **Dringlichkeit**  
Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und des sozialen  
Umfelds.
- 3.3 Die Institutionsleitung kann eine Aufnahme verweigern: **Verweigerung**
- bei einer ansteckenden Krankheit
  - wenn ein psychisches Gebrechen eine erhebliche Störung des  
Zusammenlebens im Hause erwarten lässt
- 3.4 Die Grundlagen für das Pensionsverhältnis der Bewohner sind **Pensionsverhältnis**
- das Betriebsreglement
  - die Taxordnung
- Diese werden dem künftigen Bewohner vor dem Aufnahme-Entscheid  
abgegeben.

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 3.5   | Die Institutionsleitung nimmt das schriftliche Aufnahmegesuch unter Beilage eines Zeugnisses des behandelnden Arztes entgegen. Diese Formulare sind bei der Institutionsleitung erhältlich.   | <b><i>Aufnahmegesuch</i></b>                          |
| 3.6   | Die Institutionsleitung entscheidet über die Aufnahme.  | <b><i>Aufnahme-Entscheid</i></b>                      |
| 3.7   | Gegen den Aufnahme-Entscheid kann innert 14 Tagen schriftlich bei der Kommission Alters- und Pflegeheim Trüeterhof Rekurs erhoben werden.   | <b><i>Rekurs</i></b>                                  |
| 3.8   | Zimmer-Reservierungen sind längstens zehn Tage möglich. Länger andauernde Reservierungen werden gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt  | <b><i>Reservierungen</i></b>                          |
| 3.9   | Dem Wunsch des Bewohners auf ein bestimmtes Zimmer wird soweit Möglichkeit entsprochen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer.  | <b><i>Zimmer-Zuteilung</i></b>                        |
| 3.9   | Die Institutionsleitung kann und muss beim Vorliegen wichtiger Gründe Bewohner in ein anderes Zimmer verlegen. Sie gibt allen Betroffenen und allenfalls den Angehörigen vorgängig Gelegenheit zur Meinungsäusserung.   | <b><i>Zimmer-Verlegung</i></b>                        |
| <b>4. AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISSES</b> |   |   |
| 4.1   | Das Pensionsverhältnis kann jederzeit auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.   | <b><i>Kündigung</i></b>                               |
| 4.2   | In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Institutionsleitung nach vorgängiger Anhörung des Bewohnenden oder seiner interessenvertretenden Person das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf das Ende des folgenden Monats. | <b><i>Kündigung aus wichtigen Gründen</i></b>         |
| 4.3   | Bei vorzeitigem Austritt sind die Pensionspreise gemäss Taxordnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. In Härtefällen kann die Kommission Alters- und Pflegeheim Trüeterhof eine Sonderregelung treffen.  | <b><i>Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist</i></b> |
| 4.4   | Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung. Die Pensionstaxe wird bis zur gänzlichen Räumung des Zimmers erhoben. Dieses muss bis 14 Tage nach dem Todesfall geräumt sein. Die Institutionsleitung ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist das Zimmer auf Kosten des Erblassers räumen zu lassen.   | <b><i>Todesfall</i></b>                               |

## 5. Aufenthaltskosten

- 5.1 Die Aufenthaltskosten werden vom Gemeinderat in der detaillierten Taxordnung auf Antrag der Kommission festgelegt. Sie beinhalten:
- die Pensionstaxe
  - die Taxen und Leistungen Betreuung und Pflege
  - die Zusatzleistungen
  - die Regelung bei Abwesenheit
- Festsetzung**
- 5.2 Preisänderungen werden einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt und erfolgen in der Regel auf den Beginn eines Kalenderjahres.
- Änderungen**
- 5.3 Die Pensionstaxe enthält die Kosten für:
- das Zimmer einschliesslich Nebenkosten
  - die Verpflegung
  - die Zimmer-Reinigung
  - die Hausdienstleistungen
  - das Besorgen der Wäsche
  - einfache Hilfeleistung bei Krankheit und Unfall
- Pensionstaxe  
und Leistungen**
- 5.4 Die Taxe Betreuung und Pflege enthält die Kosten für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung, die nach dem Grad der Betreuungs- und Pflegebeanspruchung abgestuft werden. Sie entsprechen anerkannten Richtlinien sowie Abstufungskriterien von Fachverbänden oder Krankenkassen.
- Taxen und Leistungen  
Betreuung und Pflege**
- 5.5 Der Betreuungs- und Pflegebedarf wird frühestens 14 Tage nach dem Eintritt durch die Leitung Betreuung und Pflege ermittelt und festgelegt.
- Pflegestufe**
- 5.6 Die Einstufung wird von der Leitung Betreuung und Pflege in regelmässigen Abständen (im Normalfall halbjährlich) überprüft. Bei bleibend veränderten Verhältnissen wird die Betreuungs- und Pflege-taxe früher angepasst.
- Anpassung**
- 5.7 Die Zusatzleistungen enthalten insbesondere die Kosten für:
- alle zusätzlichen Komfortleistungen und Sonderwünsche
  - Transporte und Begleitungen der Bewohner
  - Coiffeur, Pedicure, Medikamente, Pflegematerialien die nicht über die MiGeL abgerechnet werden können und dergleichen
  - die Flick- und Näharbeiten
  - die besondere Reinigung der persönlichen Wäsche
  - die Verpflegung von Gästen der Bewohner, spezielle Getränke
  - die Telefon-/Fernseh-/Radio-Gebühren und Konzessionen
  - die Schluss-/Austritts- oder ausserordentliche Reinigung
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- Zusatzleistungen**
- 5.8 Bei Abwesenheit wird eine Reduktion des Pensionspreises gewährt.
- Abwesenheit**
- Ein-/Austritts-Tag**

5.9 Für den Eintritts- und Austrittstag, auch bei vorübergehenden Abwesenheiten, sind die vollen Pensions-, Betreuung- und Pflegekosten zu entrichten.

5.10 Alle Ansätze werden so angesetzt, dass der Betrieb selbsttragend geführt wird.

***selbsttragend sein***

5.11 Die Bewohner erhalten die Rechnung für die Pensionskosten monatlich. Diese ist innert 14 Tagen zu bezahlen.

***Rechnungsstellung***

## **6. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNER**

6.1 Beim Eintritt bringt der Bewohner seine persönliche Ausstattung mit. Kleider und Wäsche sind mit Namens-Etiketten zu versehen. Das Beschriften der Kleider kann dem Trüeterhof gegen Gebühr in Auftrag gegeben werden.

***Persönliche Kleidung  
und Wäsche***

Unterhalt und Ergänzung ist Sache der Bewohner.

6.2 Für vermisste oder verloren gegangene Kleidungsstücke und Effekten sowie für Schäden übernimmt der Trüeterhof keine Haftung. Wertsachen und Gelder sind an einem sicheren Ort zu hinterlegen. Der Trüeterhof verwaltet keine privaten Wertsachen und Gelder.

***Haftung***

6.3 Alle Zimmer sind mit einem Pflegebett sowie bei Bedarf mit einem Nachttisch ausgerüstet. Die übrigen Gegenstände und Möbel darf der Bewohner selber mitbringen und damit sein Zimmer, im Rahmen der Platzverhältnisse, gestalten.

***Persönliche Möbel***

6.4 Ausserhalb des Zimmers können keine Möbel deponiert werden.

***kein Möbel-Depot***

6.5 Beim Austritt sind alle persönlichen Gegenstände innert 14 Tagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Institutionsleitung dieselben zu Lasten des ehemaligen Bewohners auswärts einlagern.

***Zimmer-Räumung***

6.6 Die Versicherung der persönlichen Gegenstände und Möbel sowie die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Bewohners.

***Versicherungen***

6.7 Die freie Arztwahl ist für jeden Bewohner gewährleistet. Beim Eintritt teilt der Bewohner der Leitung Betreuung und Pflege mit, welcher Arzt die medizinische Betreuung für ihn wahrnimmt.

***Ärztliche Betreuung***

6.8 Die betreuenden Ärzte haben die Leitung Betreuung und Pflege über die angeordnete Behandlung zu instruieren und Auskunft zu erteilen.

***Information Ärzte***

6.9 Die örtlichen Seelsorger betreuen die Bewohner nach ihren Wünschen. Die Bewohner sind völlig frei in der Wahl eines eigenen Geistlichen.

***Religiöse Betreuung***

## 7. RECHTSSCHUTZ

7.1 Beschwerden über Mitbewohner oder Angestellte sind an die Institutionsleitung zu richten. Beschwerden gegen die Institutionsleitung sind an die Kommission Alters- und Pflegeheim Trüeterhof zu richten.

**Beschwerden**

7.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

**Rechtsschutz**

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Das Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Trüeterhof, vom 27. September 2004 wird aufgehoben

**Aufhebung bisheriges  
Recht**

## 9. GENEHMIGUNGSVERMERKE

9.1 Erlassen am 4. Dezember 2017

**GEMEINDERAT THAL**  
Der Gemeindepräsident

  
Robert Raths

Der Gemeinderatsschreiber

  
Christoph Giger



9.2 Dem fakultativen Referendum unterstellt  
vom 9. Januar 2018 bis 8. Februar 2018